

# RS Vwgh 2001/1/24 2000/08/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2001

## Index

14/02 Gerichtsorganisation

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

## Norm

AIVG 1977 §20

ASGG §65 Abs1 Z6

SUG 1974 §5 Abs7

## Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 5 Abs 7 SUG ist die Anwendung des § 20 AIVG (dh einschließlich der in dieser Bestimmung geregelten Familienzuschläge) Teil der Bemessung der Sonderunterstützung. Besteht daher Streit über die Höhe der Familienzuschläge, so handelt es sich nicht etwa um eine vom Anspruch auf Sonderunterstützung zu unterscheidende Rechtssache, sondern um einen Streit über die Höhe der Sonderunterstützung. Ein solcher Streit wird aber - nach Vorliegen eines Bescheides - in § 65 Abs 1 Z 6 ASGG ausdrücklich den Arbeits- und Sozialgerichten zugewiesen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000080160.X02

## Im RIS seit

01.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)